

## **Hauptsatzung der Stadt Strausberg**

### **§ 7 a Kinder- und Jugendparlament**

- (1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.
- (2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind und/oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens sieben und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von sieben unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments.
- (5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 7 Abs.6 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgKVerf.
- (8) Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen.
- (9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht.
- (10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.
- (11) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments eine Aufwandsentschädigung. Die Regelungen zu den Beiräten in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg finden entsprechende Anwendung.